Einwohnergemeinde Reutigen



Abwasserreglement

13. Mai 1996

Inhaltsverzeichnis

Α.	ABWASSERREGLEMENT	4
I	ALLGEMEINES	4
	ART. 1 GEMEINDEAUFGABEN	. 4
	ART. 2 ZUSTÄNDIGES ORGAN	
	ART. 3 EINTEILUNG DES GEBIETES	
	ART. 4 ERSCHLIESSUNG	. 5
	Art. 5 Kataster	. 5
	Art. 6 Öffentliche Leitungen	
	ART. 7 HAUSANSCHLUSSLEITUNGEN	
	ART. 8 DURCHLEITUNGSRECHTE	
	ART. 9 SCHUTZ ÖFFENTLICHER LEITUNGEN	
	ART. 10 GEWÄSSERSCHUTZBEWILLIGUNGEN	
	ART. 11 DURCHSETZUNG	
	ANSCHLUSSSPFLICHT	
	ART. 12 ANSCHLUSSPFLICHT	
	ART. 13 BESTEHENDE BAUTEN UND ANLAGEN	
	ART. 14 VORBEHANDLUNG SCHÄDLICHER ABWÄSSER	
	ART. 15 ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE DER LIEGENSCHAFTSENTWÄSSERUNG	
	ART. 16 WASCHEN VON MOTORFAHRZEUGENART. 17 ANLAGEN DER LIEGENSCHAFTSENTWÄSSERUNG	
	ART. 17 ANLAGEN DER LIEGENSCHAFTSENTWASSERUNG	_
	ART. 19 GRUNDWASSERSCHUTZZONEN UND -AREALE	
	BAUKONTROLLE	
	Art. 20 Baukontrolle	
	ART. 21 PFLICHTEN DER PRIVATEN	
	ART. 22 PROJEKTÄNDERUNGEN	
IV	BETRIEB UND UNTERHALT	10
	Art. 23 Einleitungsverbot	
	ART. 24 HAFTUNG FÜR SCHÄDEN	
	ART. 25 UNTERHALT DER REINIGUNG	
	ART. 26 SAMMELN VON ABWASSER UND FAULSCHLÄMMEN	11
٧.	GEBÜHREN	12
	ART. 27 FINANZIERUNG DER ABWASSERANLAGEN	
	ART. 28 KOSTENDECKUNG UND ERMITTLUNG DES AUFWANDES	12
	ART. 29 ANSCHLUSSGEBÜHREN	
	ART. 30 WIEDERKEHRENDE GEBÜHREN, ALLGEMEINES	
	ART. 31 INDUSTRIE-, GEWERBE- UND DIENSTLEISTUNGSBETRIEBE	
	ART. 32 FÄLLIGKEIT, VORFINANZIERUNG, ZAHLUNGSFRIST	
	ART. 33 EINFORDERUNG, VERZUGSZINS, VERJÄHRUNG	
	ART. 34 GEBÜHRENPFLICHTIGEART. 35 GRUNDPFANDRECHT DER GEMEINDE	
	I. STRAFEN, RECHTSPFLEGE, SCHLUSSBESTIMMUNGEN	
	ART. 36 WIDERHANDLUNGEN GEGEN DAS REGLEMENT	
	ART. 37 RECHTSPFLEGE	
	ART. 38 ÜBERGANGSBESTIMMUNG	
	Art. 39 Inkraftreten	15

Abwasserreglement Einwohnergemeinde Reutigen

B. GEBÜHRENREGLEMENT	17
ART 1 ANSCHLUSSGEBÜHRENART. 2 INKRAFTTRETENINSTALLATIONSANZEIGE	17
C. GEBÜHRENTARIF	19
ART. 1 ANPASSUNG DER EINMALIGEN ANSCHLUSSGEBÜHR AN DEN BERNER BAUKOSTENINDEX ART. 2 JÄHRLICH WIEDERKEHRENDE GRUNDGEBÜHR	19 19
D. ABKÜRZUNGEN	20

ABWASSERREGLEMENT

Die Einwohnergemeinde Reutigen erlässt gestützt auf

- das Organisationsreglement (OgR)
- das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG) und die zugehörigen Ausführungsvorschriften
- das Gesetz über die Nutzung des Wassers (WNG)
- die kantonale Gewässerschutzverordnung (KGV)
- die Baugesetzgebung
- das Gesetz und die Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden (GFHG und VFHG)
- das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)

folgendes

A Abwasserreglement

I. Allgemeines

Gemeindeaufgaben

Art. 1 Die Gemeinde organisiert und überwacht auf dem gesamten Gemeindegebiet die Entsorgung der Abwässer.

Projektierung und Erstellung der öffentlichen Abwasseranlagen können vertraglich den interessierten Grundeigentümern übertragen werden.

Zuständiges Organ

Art. 2 ¹ Unter der Aufsicht des Gemeinderates obliegt die Durchführung und Überwachung der Gewässerschutzmassnahmen der Ver- und Entsorgungskommission.

² Sie projektiert, erstellt, betreibt und erneuert die öffentlichen Abwasseranlagen.

² Der Gemeinderat ist zuständig für

a) die Erteilung oder Verweigerung der Gewässerschutzbewilligung im Rahmen der Bewilligungsbefugnis der Gemeinde

b) den Erlass von Verfügungen (insbesondere Anschlussverfügungen und Verfügungen auf Beseitigung vorschriftswidriger Anlagen bzw. auf Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands)

³ Die Ver- und Entsorgungskommission ist zuständig für

- a) die Genehmigung des Kanalisationsplanes und allfälliger Spezialbauwerke (vor Baubeginn)
- b) die Kontrolle des ordnungsgemässen Unterhaltes, der Erneuerung und des Betriebs der Anlagen
- c) die übrigen gesetzlichen Aufgaben, soweit nicht ein anderes Organ für zuständig erklärt wird
- ⁴ Der Bauausschuss ist zuständig für
- a) die Prüfung der Gewässerschutzgesuche und den Antrag für Erteilung oder Verweigerung der Bewilligungen an den Gemeinderat
- b) die Baukontrolle

Einteilung der Gebietes

- **Art. 3** ¹ Die Einteilung des Gebietes richtet sich nach dem kommunalen Sanierungsplan (Generelle Kanalisationsplanung, Generelles Kanalisationsprojekt, GKP).
- ² Sobald ein genereller Entwässerungsplan (GEP) nach den Richtlinien des Verbandes Schweizerischer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA) besteht, richtet sich die Einteilung des Gebietes nach diesem.

Erschliessung

- **Art. 4** ¹ Innerhalb der rechtskräftig festgelegten Bauzonen richtet sich die Erschliessung nach den Vorschriften der kantonalen Baugesetzgebung und nach dem Baureglement sowie den Nutzungsplänen der Gemeinde.
- ² Ausserhalb der Bauzonen erschliesst die Gemeinde nur öffentliche Sanierungsgebiete.
- ³ Die Abwasserentsorgung in privaten Sanierungsgebieten und bei Einzelliegenschaften erfolgt auf Kosten der Grundeigentümer.

Kataster

- **Art 5** ¹ Die Gemeinde erstellt über die gesamten bestehenden öffentlichen und privaten Abwasseranlagen gemäss Artikel 6 hienach einen Kanalisationskataster und führt diesen ständig nach.
- ² Ferner bewahrt die Gemeinde die Ausführungspläne der Gemeindeabwasseranlagen und der Liegenschaftsentwässerung auf.

Öffentliche Leitungen

- **Art. 6** ¹ Die Leitungen der Basis- und Detailerschliessung sowie die Erschliessungsleitungen für öffentliche Sanierungsgebiete (Artikel 4 Absatz 2) sind öffentliche Leitungen.
- ² Die Gemeinde plant und erstellt die öffentlichen Leitungen nach Massgabe des Erschliessungsprogrammes. Fehlt ein solches, bestimmt sie den Zeitpunkt der Erstellung nach pflichtgemässem Ermessen und im Einvernehmen mit den anderen Erschliessungsträgern.
- ³ Vorbehalten bleibt die vertragliche Übernahme der Erschliessung durch bauwillige Grundeigentümer.
- ⁴ Die öffentlichen Leitungen verbleiben zu Eigentum, Unterhalt und Erneuerung der Gemeinde.

⁴ Sobald ein GEP besteht, richtet sich die Erschliessung nach diesem.

Hausanschlussleitungen

- **Art. 7** Die Hausanschlussleitungen sind private Leitungen und verbinden ein Gebäude oder eine Gebäudegruppe nach Abs. 2 mit dem öffentlichen Leitungsnetz.
- ² Die Leitung zu einer zusammengehörenden Gebäudegruppe (gemeinschaftlich projektierte Überbauung eines in sich geschlossenen Areals eines Grundeigentümers/mehrerer in einer Bauherrengemeinschaft zusammengeschlossener Grundeigentümer) gilt als gemeinsame private Hausanschlussleitung, auch wenn das Areal in verschiedene Grundstücke aufgeteilt ist. Vorbehalten bleiben die Vorschriften der kantonalen Gesetzgebung und die Nutzungspläne der Gemeinde.
- ³ Als private Abwasseranlagen zu erstellende Leitungen gelten ebenfalls als gemeinsame Hausanschlussleitungen im Sinne dieses Reglements.
- ⁴ Die Kosten für die Erstellung der Hausanschlussleitungen sind von den Grundeigentümern zu tragen. Dasselbe gilt für die Anpassung von bestehenden Hausanschlussleitungen, wenn die bisherige öffentliche Leitung aufgehoben, an einen anderen Ort verlegt oder das Entwässerungssystem geändert wird.
- ⁵ Die Hausanschlussleitungen verbleiben zu Eigentum, Unterhalt und Erneuerung den Grundeigentümern.

Durchleitungsrechte

- **Art. 8** ¹ Die Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen werden im Verfahren nach Artikel 130 a des Gesetzes über die Nutzung des Wassers (WNG) oder durch Dienstbarkeitsverträge erworben und gesichert.
- ² Die Auflage von Leitungsplänen nach Artikel 130 a WNG ist im Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung den betroffenen Grundeigentümern schriftlich zu eröffnen. Für das Verfahren nach Artikel 130 a WNG gelten sinngemäss die Bestimmungen über das Verfahren für Überbauungsordnungen.
- ³ Für die Durchleitungsrechte werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von Entschädigungen für den durch den Leitungsbau- und -betrieb verursachten Schaden sowie von Entschädigungen wegen enteignungsähnlichen Eingriffen.
- ⁴ Der Erwerb der Durchleitungsrechte für Hausanschlussleitungen ist grundsätzlich Sache der Grundeigentümer. Es kann aber auch das Verfahren nach Artikel 130 a WNG zur Anwendung kommen. Die berechtigten Grundeigentümer tragen die Kosten.

Schutz öffentlicher Leitungen

- **Art. 9** ¹ Öffentliche Leitungen sind, soweit keine anderslautenden vertragliche Vereinbarungen vorliegen, im Rahmen von Artikel 130 a Absatz 3 WNG in ihrem Bestand geschützt.
- ² Bei Bauten ist in der Regel ein Abstand von 3 m gegenüber den bestehenden und 5 m gegenüber den projektierten Leitungen einzuhalten. Die Planungskommission kann jedoch im Einzelfall einen grösseren Abstand vorschreiben, sofern die Sicherheit der Leitung dies erfordert.

³ Das Unterschreiten des Bauabstandes und das Überbauen der öffentlichen Leitung bedarf der Bewilligung des Gemeinderates. Befindet sich die Leitung nicht im Eigentum der Gemeinde, muss die Einwilligung des Anlageeigentümers eingeholt werden (Hani).

Gewässerschutzbewilligungen **Art. 10** Bewilligungserfordernis, Gesuchseingabe und Verfahren richten sich nach KGV.

Durchsetzung

Art. 11 ¹ Bei der Durchsetzung der Verfügungen finden insbesondere die Vorschriften der KGV über die Ersatzvorname und den unmittelbaren Zwang Anwendung.

II Anschlusspflicht, Sanierung, Technische Vorschriften

Anschlusspflicht

Art. 12 Die Anschlusspflicht für Bauten und Anlagen richtet sich nach den Vorschriften der eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung.

Bestehende Bauten und Anbauten

Art. 13 ¹ Im Bereich der öffentlichen und den öffentlichen Zwecken dienenden privaten Kanalisationen sind die Hausanschlussleitungen im Zeitpunkt zu erstellen oder anzupassen, in welchem die für das Einzugsgebiet bestimmten Sammelleitungen neu verlegt oder abgeändert werden.

Vorbehandlung schädlicher Abwässer **Art.14** Abgänge, welche zur Einleitung in die Kanalisation ungeeignet sind oder in der ARA den Reinigungsprozess ungünstig beeinflussen, sind auf Kosten der Verantwortlichen anderweitig zu entsorgen oder vor Einleitung in die Kanalisation durch besondere Verfahren vorzubehandeln. Diese Verfahren bedürfen der Bewilligung durch das GSA.

Allgemeine Grundsätze der Liegenschaftsentwässerung **Art. 15** ¹ Die Hausanschlüsse, Kanalisationen und Nebenanlagen dürfen nur durch dafür qualifizierte Fachleute erstellt werden. Kann sich der Er steller nicht über die notwendigen Fachkenntnisse und Berufserfahrung ausweisen, so hat die Gemeinde auf Kosten der Privaten nebst der üblichen Kontrolle alle weiteren Prüfungsmassnahmen wie Dichtigkeitsprüfung, Kanalfernseh-Inspektion und dergleichen vorzunehmen, die not-

² Die Verfügungen richten sich in erster Linie gegen die Eigentümerin oder den Eigentümer oder gegen die nutzungsberechtigte Person von Anlagen und Einrichtungen (in diesem Reglement auch als "Private" bezeichnet).

³ Rechtskräftige Kostenverfügungen der Gemeinde sind vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen im Sinne des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs gleichgestellt.

² Die Planungskommission legt das Einzugsgebiet einer Leitung nach pflichtgemässem Ermessen fest.

³ Im übrigen gelten die Vorschriften der KGV.

wendig sind, um lückenlos die Einhaltung der massgeblichen Vorschriften und Richtlinien überprüfen zu können.

- ² a) Regenwasser (von Dächern, Zufahrten, Wegen, Parkplätzen und dergleichen) und Reinabwasser (Fremdwasser/Sauberwasser wie Brunnen-, Sicker-, Schmelz-, Grund- und Quellwasser sowie Kühlwasser) sollen möglichst nicht gefasst werden. Wo es die örtlichen Verhältnisse zulassen, sind sie versickern zu lassen. Ist dies technisch nicht möglich, sind sie in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten. Sind beide Möglichkeiten ausgeschlossen, müssen sie ins Kanalisationsnetz eingeleitet werden. In diesem Fall sind die Bestimmungen des Trenn- und Mischsystems massgebend.
- b) Die Versickerung von Regen- und Reinabwasser richtet sich nach den Richtlinien über das Versickern von Regen- und Reinabwasser des GSA.
- c) Das Ableiten von Regenwasser (im Trenn- oder Mischsystem) setzt in der Regel Rückhaltemassnahmen voraus.
- ³ Im Trennsystem sind verschmutzte und unbelastete Abwässer voneinander getrennt in zwei Leitungen abzuleiten. Verschmutztes Abwasser ist in die Schmutzabwasserkanalisation/ARA, Regenabwasser sowie Reinabwasser sind in die Regenabwasserkanalisation einzuleiten.
- ⁴ Im Mischsystem kann verschmutztes Abwasser und Regenabwasser, jedoch nicht das Reinabwasser, in der gleichen Leitung abgeleitet und der Mischwasserkanalisation zugeführt werden. Das Reinabwasser ist in die Reinabwasserkanalisation (Flurleitung) einzuleiten. Vorbehalten bleibt Artikel 38.
- ⁵ Bis zum ersten Kontrollschacht ist unabhängig vom Entwässerungssystem das Schmutz-, Regen- und Reinabwasser voneinander getrennt abzuleiten.
- ⁶ Der Bauausschuss legt im Gewässerschutzbewilligungsverfahren fest, wie die Entwässerung zu erfolgen hat.
- ⁷ Die Abwässer von Wasch-, Lager- und Aussenarbeitsplätzen sind in der Regel in die Schmutzabwasserkanalisation abzuleiten. Die Waschplätze sind eng abzugrenzen, entwässerungstechnisch von den übrigen Plätzen zu trennen und nach Möglichkeit zu überdachen. Das GSA entscheidet über eine allfällige Vorbehandlung dieser Abwässer.
- ⁸ Verschmutztes Abwasser aus Landwirtschaftsbetrieben ist nach den Anordnungen des GSA zu entsorgen.
- ⁹ Bei Schwimmbädern ist das Filterspül- und Bassinreinigungswasser in die Schmutzabwasserkanalisation, die übrigen Abwässer dagegen nach Möglichkeit in die Leitung für unbelastetes Abwasser oder in den Vorfluter abzuleiten. Über die Vorbehandlung der Abwässer wird in der Gewässerschutzbewilligung entschieden.
- ¹⁰ Gewerbliche und industrielle Abwässer sind in die Schmutzabwasserkanalisation einzuleiten; sie sind nach den Anordnungen des GSA vorzubehandeln.
- ¹¹ Das GSA bestimmt, wenn Gründe der Gewässerhygiene es erfordern, den Vorfluter für gereinigte Abwässer.

Waschen von Motorfahrzeugen

Art. 16 Das Waschen von Motorfahrzeugen, Maschinen und dergleichen mit Wasch-, Spül- oder Reinigungsmitteln an Orten, die über keinen Anschluss an die Kanalisation und die ARA verfügen, ist verboten.

Anlagen der Liegenschaftsentwässerung

Art. 17 ¹ Für die Planung und Erstellung von Anlagen der Liegenschaftsentwässerung wie Leitungen und Versickerungsanlagen sind nebst den gesetzlichen Vorschriften die jeweils gültigen einschlägigen Normen, Richtlinien, Weisungen, Wegleitungen und Leitsätze massgebend, insbesondere die Norm SN 592 000 des VSA und des SSIV, die SIA-Empfehlung V 190 Kanalisationen und die generelle Kanalisationsplanung (GKP/GEP).

Jauchegruben

Art. 18 Auf Jauchegruben finden die jeweils gültigen eidgenössischen und kantonalen Wegleitungen und Richtlinien Anwendung, inbesondere die eidgenössische Wegleitung für den Gewässerschutz in der Landwirtschaft und die Richtlinien für Planung, Bau und Unterhalt von Jaucheund Güllengruben des GSA.

und -areale

Grundwasserschutzzonen Art. 19 1 Bestehen Grundwasserschutzzonen oder -areale, so sind die im zugehörigen Schutzzonenreglement bzw. in der Gewässerschutzbewilligung enthaltenen besonderen Weisungen und Bauverbote zu beachten.

III. Baukontrolle

Baukontrolle

Art. 20 1 Der Bauausschuss sorgt dafür, dass während und nach der Ausführung eines bewilligten Vorhabens die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen der Gewässerschutzbewilligung kontrolliert wird. Insbesondere sind die Anschlüsse der Grundstücksleitungen an die Sammelleitungen vor dem Zudecken abzunehmen.

² Die Einrichtungen zur Entwässerung von Gebäudekellern im Rückstaubereich öffentlicher Kanalisationen sind mit Rückschlagklappen zu versehen.

² Gefährdet ein Bauvorhaben eine Grundwasserfassung oder Quelle, für welche noch keine Schutzzone besteht, so können ihre Eigentümer oder Nutzungsberechtigten Einsprache erheben und innerhalb von sechs Monaten seit Ablauf der Einsprachefrist eine Schutzzone öffentlich auflegen lassen. Für das Verfahren gelten die Bestimmungen des WNG und der KGV.

² Sie kann hierzu im Rahmen der im Voranschlag bewilligten Mittel in schwierigen Fällen die Fachleute des GSA oder, wenn es die besonderen Umstände rechtfertigen, private Experten beiziehen.

³ Der Bauausschuss und die von ihr ermächtigten Personen haben freien Zutritt zu allen Anlagen und Einrichtungen, die dem Gewässerschutz dienen.

⁴ Mit der Kontrolle und Abnahme von Anlagen, Einrichtungen oder Vorkehren übernimmt die Gemeinde keine Haftung für deren Tauglichkeit und Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften; insbesondere

werden die Privaten nicht befreit von der Pflicht, bei ungenügender Reinigungsleistung oder anderer Gefährdung der Gewässer weitere Schutzmassnahmen zu ergreifen.

⁵ Der Bauausschuss meldet dem GSA den Vollzug der Auflagen von kantonalen Gewässerschutzvbewilligungen.

Pflichten der Privaten

- **Art. 21** ¹ Dem Bauausschuss ist der Beginn der Bau- und anderen Arbeiten so rechtzeitig zu melden, dass die Kontrollen wirksam ausgeübt werden können.
- ² Die Anlagen und Einrichtungen sind vor dem Zudecken wichtiger Teile und vor der Inbetriebsetzung zur Abnahme zu melden.
- ³ Bei der Abnahme sind die nachgeführten Ausführungspläne auszuhändigen.
- ⁴ Über die Abnahme ist ein Protokoll auszufertigen.
- ⁵ Wer seine Pflichten vernachlässigt und dadurch die Kontrolle erschwert, hat die daraus entstehenden Mehrkosten zu tragen.
- ⁶ Der Gemeinde sind nebst den Gebühren auch Auslagen für alle Kontrollaufgaben gemäss speziellem Tarif zu ersetzen.

Projektänderungen

- **Art. 22** ¹ Jede wesentliche Änderung eines bewilligten Projektes bedarf der vorherigen Zustimmung der Bewilligungsbehörde.
- ² Wesentliche Änderungen sind insbesondere die Verschiebung des Standortes von Bauten und Anlagen.

IV. Betrieb und Unterhalt

Einleitungsverbot

Art. 23 ¹ In die Kanalisation dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, welche die Anlagen beschädigen können oder geeignet sind, die Reinigsprozesse auf der ARA, die Klärschlammqualität oder die Qualität des gereinigten Abwassers ungünstig zu beeinflussen.

- feste und flüssige Abfälle
- Abwässer, welche den Anforderungen der Verordnung über Abwassereinleitungen widersprechen
- giftige, infektiöse, radioaktive Substanzen
- feuer- und explosionsgefährliche Stoffe wie Benzin, Lösemittel etc.
- Säuren und Laugen
- Oele, Fette, Emulsionen
- Feststoffe wie Sand, Erde, Katzenstreu, Asche, Kehricht, Textilien, Zementschlamm, Metallspäne, Schleifschlamm, Küchenabfälle, Schlachtabfälle etc.
- Gase und Dämpfe aller Art
- Jauche, Mistsaft, Silosaft

² Verboten ist insbesondere die Einleitung von folgenden Stoffen:

- Molke, Blut, Frucht- und Gemüsebestandteile und andere Abgänge aus der Verarbeitung von Lebensmitteln und Getränken (mit Ausnahme der im Einzelfall bewilligten Mengen)
- warmes Abwasser, welches nach Vermischung in der Leitung eine Temperatur von über 40°C zur Folge hat.
- ³ Der Anschluss von Küchenabfallzerkleinerern (sog. Küchenmühlen) ist nicht gestattet.

Haftung für Schäden

Art. 24 ¹ Die Eigentümer von Hausanschlussleitungen haften für allen Schaden, den diese infolge fehlerhafter Anlage, Ausführung oder mangelhaften Unterhalts verursachen. Ebenso sind sie ersatzpflichtig für Schäden, die über ihre Hausanschlussleitungen durch Nichteinhaltung der Bestimmungen dieses Reglements verursacht werden.

Unterhalt und Reinigung

Art. 25 ¹ Alle Anlagen zur Ableitung und Reinigung der Abwässer sind in bau- und betriebstechnischer Hinsicht in gutem Zustand zu erhalten.

Sammeln von Abwasser und Faulschlämmen

Art. 26 Wer gewerbsmäßig Abwasser, Faulschlämme und dergleichen, die in Abwasserreinigungsanlagen verarbeitet werden können, einsammelt, bedarf einer Bewilligung des GSA.

V. Gebühren

Finanzierung der Abwasseranlagen

- **Art. 27** ¹ Die Gemeinde finanziert die öffentlichen Abwasseranlagen. Es stehen ihr dazu insbesondere zur Verfügung:
- a) die einmaligen Gebühren (Anschlussgebühren)
- b) die wiederkehrenden Gebühren (Grundgebühren und Verbrauchsgebühren)
- c) die Beiträge des Bundes und des Kantons gemäss besonderer Gesetzgebung
- d) sonstige Beiträge Dritter (Gemeinden)

⁴ Im übrigen gilt Artikel 14.

² Die Gemeinde haftet nur für Rückstauschäden, die wegen Mängeln der öffentlichen Abwasseranlagen eintreten. Die vorgegebene und fachmännisch vertretbare Kapazität der Abwasseranlagen stellt keinen Mangel dar.

² Hausanschlussleitungen sowie alle von Privaten erstellten Einrichtungen zur Retention, Versickerung, Vorbehandlung oder Reinigung der Abwässer sind von den Eigentümern oder den Benützern zu unterhalten und periodisch zu reinigen.

³ Bei Missachtung dieser Vorschriften kann die Ver- und Entsorgungskommission nach erfolgloser Mahnung die erforderlichen Massnahmen auf Kosten der Pflichtigen vornehmen lassen. Im übrigen gilt Artikel 11.

² Nach Massgabe der folgenden Bestimmungen beschliesst:

- a) Die **Gemeindeversammlung** auf Antrag des Gemeinderates in einem separaten Gebührenreglement die Höhe der Anschlussgebühren
- b) Der **Gemeinderat** in einem separaten Tarif in Form von Ausführungsbestimmungen:
- Die Anpassung der Anschlussgebühren an den Berner Baukostenindex (April 95 = 126.1 Pkt./April 87 = 100.0 Pkt.)
- Die Grund- und Verbrauchsgebühren
- Das Gebührenreglement unterliegt der Auflagepflicht. Die Ausführungsbestimmungen sind zu veröffentlichen.

Kostendeckung und Ermittlung des Aufwands

Art. 28 ¹ Mit der Festsetzung der Höhe der Gebühren ist sicherzustellen, dass mittelfristig die gesamten Einnahmen der Gemeinde die Aufwendungen für den Betrieb und Unterhalt, die Investitionsfolgekosten (Abschreibungen und Zinsen) und die Einlagen in die Spezialfinanzierung nach Absatz 3 decken.

- ² Die Gemeinde schreibt das Verwaltungsvermögen der öffentlichen Abwasseranlagen gemäss Artikel 54 VFHG ab. Sie kann übrige Abschreibungen vornehmen (Artikel 56 VFHG).
- ³ Die Gemeinde äufnet eine Spezialfinanzierung, deren Höhe in einem angemessenen Verhältnis zum Wiederbeschaffungswert der öffentlichen Abwasseranlagen steht. Der Gemeinderat kann die notwendigen Mittel zur Abschreibung von Investitionen der Spezialfinanzierung entnehmen.
- ⁴ Abschreibungen und Einlagen in die Spezialfinanzierung betragen zusammen mindestens:
- 1.25 % des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der gemeinde- und verbandseigenen Kanalisationen
- 3 % des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der gemeinde- und verbandseigenen Abwasserreinigungsanlagen
- 2 % des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der gemeinde- und verbandseigenen Spezialbauwerke, wie z.B. Regenbecken und Pumpstationen

Anschlussgebühren

Art. 29 ¹ Zur Deckung der Investitionskosten für die Erstellung, Anpassung und Erneuerung von Anlagen ist für jeden Anschluss eine Anschlussgebühr zu bezahlen.

² Die Anschlussgebühr wird aufgrund der Belastungswerte (BW) gemäss den Leitsätzen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches SVGW erhoben.

³ Für Regenwasser und Strassenabwasser nach Artikel 15, das in die Kanalisation eingeleitet wird, ist zusätzlich eine Anschlussgebühr pro m2 entwässerter, versiegelter Fläche zu bezahlen.

⁴ Bei einer Erhöhung der BW oder der Vergrösserung der entwässerten, versiegelten Fläche ist eine Nachgebühr zu bezahlen.

⁵ Bei Wiederaufbau infolge Brandfalls oder Gebäudeabbruchs kommt Absatz 4 zur Anwendung, sofern innert 5 Jahren mit dem Neubau begonnen wird. Andernfalls sind die Anschlussgebühren nach Absatz 1-3 voll zu bezahlen.

- ⁶ Die Eigentümer der anzuschliessenden oder angeschlossenen Bauten und Anlagen haben die BW und die m² entwässerter Fläche sowie deren Erhöhung bei der Einreichung des Baugesuches anzugeben und ausserdem in jedem Fall der Gemeindeverwaltung unaufgefordert zu melden.
- ⁷ Die Ver- und Entsorgungskommission ist berechtigt, bei der Wasserversorgung, Auskünfte über den Bestand der BW einzuholen. Zu Kontrollzwecken haben die Planungskommission und die von ihr beauftragten Personen Zutrittsrecht zu allen Bauten und Anlagen.
- ⁸ Bei Verminderung der BW oder Abbruch kann in keinem Falle eine Rükkerstattung der bezahlten Gebühren erfolgen.

Wiederkehrende Gebühren, Allgemeines

- **Art. 30** ¹ Zur Deckung der Kapitalkosten und der Einlagen in die Spezialfinanzierung, die nicht durch Anschlussgebühren oder Beiträge gedeckt sind, sowie zur Deckung der Betriebskosten sind wiederkehrende Gebühren (Grundgebühren und Verbrauchsgebühren) zu bezahlen.
- ² Über einen Zeitraum von 5 Jahren beträgt der Anteil der Einnahmen aus den Grundgebühren insgesamt 40-50 % und derjenige aus den Verbrauchsgebühren insgesamt 50-60 %.
- ³ Die Grundgebühren werden pro Wohnung und pro Industrie-, Gewerbeund Dienstleistungsbetrieb erhoben.
- ⁴ Die Verbrauchsgebühren werden aufgrund des Abwasseranfalls erhoben. Dieser wird dem Wasserverbrauch gleichgesetzt. Vorbehalten bleibt Artikel 31.
- ⁵ Wer das Wasser nicht aus der öffentlichen Wasserversorgung bezieht und in die Kanalisation einleitet, hat die zur Ermittlung des verbrauchten Wassers erforderlichen Wasserzähler auf eigene Kosten nach den Vorschriften der Wasserversorgung einbauen zu lassen. Andernfalls wird auf den geschätzten Wasserverbrauch abgestellt. Die Schätzung erfolgt nach Erfahrungswerten bei vergleichbaren Verhältnissen durch die Ver- und Entsorgungskommission.
- ⁶ Für Regenabwasser und Strassenabwasser nach Artikel 15, das in die Kanalisation eingeleitet wird, ist zusätzlich eine Gebühr pro m² entwässerter, versiegelter Fläche zu bezahlen. Dieser Absatz gilt nur für Bauten und Anlagen, die neu an die Kanalisation angeschlossen werden (Art. 29/3).

Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe

Art. 31 Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe (nachfolgend Betriebe) bezahlen die Anschlussgebühren nach Artikel 29 sowie die Grund-, Verbrauchsgebühren und die Gebühren für die Einleitung von Regenwasser und Strassenabwasser nach Artikel 30.

Zahlungsfrist

Fälligkeit, Vorfinanzierung, Art. 32 ¹ Die Anschlussgebühren werden fällig auf den Zeitpunkt des Ka nalisationsanschlusses der Bauten und Anlagen. Vorher kann gestützt auf die rechtskräftig erteilte Baubewilligung nach Baubeginn gemäss Dekret über das Baubewilligungsverfahren (insbesondere nach der Schnurgerüstabnahme) eine Akontozahlung erhoben werden. Diese wird aufgrund der voraussichtlich installierten BW und der entwässerten Fläche berechnet. Die Restanz wird nach der Bauabnahme fällig.

Einforderung, Verzugszins, Verjährung

Art. 33 ¹ Zuständig für die Einforderung sämtlicher Gebühren ist die Gemeindekasse. Muss eine Gebühr verfügt werden, ist hierfür der Gemeinderat zuständig.

Gebührenpflichtige

Art. 34 Die Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümer der angeschlossenen Baute oder Anlage ist. Alle Nacherwerber schulden die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Anschlussgebühren, soweit die Liegenschaft nicht im Rahmen einer Zwangsverwertung ersteigert wurde.

Grundpfandrecht der Gemeinde

Art 35 Die Gemeinde geniesst für ihre fälligen Forderungen auf An schlussgebühren ein gesetzliches Grundpfandrecht auf der angeschlossenen Liegenschaft gemäss Artikel 109 Absatz 2 Ziffer 6 EG zum ZGB.

VI. Strafen, Rechtspflege, Schlussbestimmungen

Widerhandlungen gegen das Reglement

Art. 36 ¹ Widerhandlungen gegen das vorliegende Reglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse bis Fr. 1'000.-- bestraft, solche gegen Ausführungsvorschriften des Gemeinderates und gestützt darauf erlassene Verfügungen mit Busse bis Fr. 300.--. Das Dekret über das Busseneröffnungsverfahren in den Gemeinden findet Anwendung.

² Die Nachgebühren werden mit der Installation der neuen BW und der vollendeten Vergrösserung der entwässerten Fläche fällig. Die Akontozahlung richtet sich nach Absatz 1.

³ Zur Vorfinanzierung der öffentlichen Anlagen kann die Gemeinde von allen innerhalb der Bauzonen und der öffentlichen Sanierungsgebiete gelegenen Bauten und Anlagen ratenweise Vorbezüge an die Anschlussgebühren erheben, nach Massgabe des GBD vom 12.2.1985.

⁴ Die wiederkehrenden Gebühren werden jeweils am 30.10. fällig. Auf den 30.5. kann eine Teilrechnung gestellt werden, die sich auf den Wasserverbrauch des Vorjahres stützt.

⁵ Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.

² Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.

³ Die Anschlussgebühren verjähren 10 Jahre, die wiederkehrenden Gebühren 5 Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung (wie Rechnungsstellung, Mahnung) unterbrochen.

² Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen.

Rechtspflege

Art. 37 ¹ Gegen Verfügungen der Gemeindeorgane kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich mit Antrag und Begründung, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

Übergangsbestimmungen

Art. 38 Bei einem GKP mit Mischsystem kann das Entwässerungssystem noch Änderungen erfahren. In diesem Fall soll die Grundstücksentwässerung mit separaten Leitungen für verschmutzte und unbelastete Abwässer erfolgen, damit später eine allfällige Anpassung des Kanalisationsanschlusses einfach vorgenommen werden kann.

Inkrafttreten

Art. 39 ¹ Das Reglement tritt auf den 1.4.1996 in Kraft.

Einwohnergemeinde Reutigen, den 13.Mai 1996

Der Präsident Der Gemeindeschreiber

sig. Werner Krebs sig. Walter Krebs

Auflagezeugnis

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das Abwasserreglement nach Massgabe von Artikel 4 der Gemeindeverordnung vom 30. November 1977 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Reutigen öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde vorschriftsgemäss unter Hinweis auf die Einsprachemöglichkeit publiziert.

Es sind keine Einsprachen eingegangen.

Datum: 04. Juni 1996 Der Gemeindeschreiber

sig. Walter Krebs

² Im übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben. Insbesondere wird das Abwasserreglement vom 30.5.1972 aufgehoben.

B Gebührenreglement

Die Einwohnergemeinde Reutigen beschliesst, gestützt auf Artikel 27 ff. des Abwasserreglementes vom 13. Mai 1996 folgendes Gebührenreglement:

Anschlussgebühren

Art. 1 ¹ Die Anschlussgebühr für jede angeschlossene Baute und Anlage beträgt Fr. 200.-- pro Belastungswert (BW), im Minimum jedoch Fr. 4'000.--.

Inkrafttreten

Art. 2 1 Der Tarif tritt auf den 1. April 1996 in Kraft.

Einwohnergemeinde Reutigen, 13. Mai 1996

Der Präsident Der Gemeindeschreiber

sig. Werner Krebs sig. Walter Krebs

Auflagezeugnis

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt, dass der Abwassertarif nach Massgabe von Artikel 4 der Gemeindeverordnung vom 30. November 1977 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Reutigen öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde vorschriftsgemäss unter Hinweis auf die Einsprachemöglichkeit publiziert.

Es sind keine Einsprachen eingegangen. Der Gemeindeschreiber

Datum 04. Juni 1996 sig. Walter Krebs

² Die Anschlussgebühr für die Einleitung von Regenwasser beträgt Fr. 5.-- pro m² entwässerte Fläche.

³ Die Gebührenansätze in Absatz 1 und 2 basieren auf dem Berner Baukostenindex von 126.1 Punkten (Stand April 95). Erhöht oder senkt sich der Baukostenindex, kann der Gemeinderat die Gebührenansätze im gleichen Verhältnis anpassen, sofern die Veränderung des Baukostenindexes mindestens 10 Punkte beträgt. Die jeweils gültigen Gebührenansätze sind im Anhang festgelegt.

⁴ Die Gebühren Abs. 1 + 2 gelten für eine Anschlussdistanz bis 30 m (zu messen vom Anschlusspunkt am Gemeindekanal bis zur nächsten Gebäude-Ecke). Distanzen bis 60 m erhalten einen Rabatt von 20 %, Distanzen über 60 m einen Rabatt von 40 % der berechneten Anschlussgebühr (min. Ziff. 1 = 3200.--/2400.--).

² Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

INSTALLATIONSANZEIGE

ANHANG

Die nachstehende Installationsanzeige umfasst alle Apparate und Armaturen der anzuschliessenden Liegenschaft, also auch allfällige bestehende

Apparate/Armaturen	A	Stockwerk				Anzahl		BW pro	BW		BW
Norminstallationen	B N	UG	EG	OG	DG	K	W	An- schluss	K	W	Tot.
Handwaschbecken								1			
Spülkasten								1			
Bidet								1			
Vieh-Selbsttränke								1			
Spülbecken								2			
Ausgussbecken								2			
Geschirrspülmaschine								2			
Duschbatterie								3			
Waschautomat bis 6kg								4			
Wandausguss								4			
Durchlauferwärmer								4			
Badebatterie								4			
Gartenventil								(5)			
Garagenventil								5			
Anschluss 1/2"								5			
Spezialinstallationen		Bescl	nrieb:					I/min		U	BW
Kühl- und Klimaanlagen											
Bassin										•	
Laufender Brunnen										-	
						+ B + N)					
						(A + B)					
		Neuinstallation (N)									

C Gebührentarif (Revision 10.10.2011)

Der Gemeinderat Reutigen beschliesst, gestützt auf Artikel 27 ff. des Abwasserreglementes vom 13.Mai 1996:

Anpassung der einmaligen **Art. 1** Der gültige Gebührenansatz pro Belastungswert (BW) beträgt Anschlussgebühr an den Fr. 200.--.
Berner Baukostenindex

Jährlich wiederkehrende Gebühren (Grund-/Verbrauchsgebühr) **Art. 2** ¹ Die jährlich wiederkehrende Gebühr (Grund-/Verbrauchsgebühr) beträgt 125 % der Wassertelle (Summe Grundgebühr Wasser und Verbrauchsgebühr Wasser).

² Die jährlich wiederkehrende Gebühr (Grund-/Verbrauchsgebühr) von landwirtschaftlichen Betrieben beträgt 64 % der Wassertelle (Summe Grundgebühr Wasser und Verbrauchsgebühr Wasser). Der restliche Teil des Wassers wird für das Vieh verbraucht.

³ Die jährlich wiederkehrende Gebühr für die Einleitung von Regen- und Strassenabwasser in die Kanalisation beträgt Fr. -.50 pro m² entwässerter Fläche.

Inkrafttreten

Art. 3 Der revidierte Tarif tritt rückwirkend auf den 01.09.2011 in Kraft.

Gemeinderat Reutigen, 10. Oktober 2011

Der Präsident: Der Sekretär:

sig. Beat Wenger sig. Simon Mani

D Abkürzungen

ARA Abwasserreinigungsanlage

BauG Baugesetz

BW Belastungswert gemäss den Leitsätzen SVGW

EG zum ZGB Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch

FES Schweizerischer Städteverband/Fachorganisation für Ent-

sorgung und Strassenunterhalt

GEP Genereller Entwässerungsplan

GKP Generelles Kanalisationsprojekt

GFHG Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden

GSA Amt für Gewässerschutz und Abfallwirtschaft

GSchG Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer

KGV Kantonale Gewässerschutzordnung

OgR Organisationsreglement

SIA Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein

SN Schweizer Norm

SSIV Spenglermeister- und Installateur-Verband

SVGW Schweizerischer Verein des Gas und Wasserfaches

VFHG Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden

VRPG Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege

VSA Verband Schweizerischer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute

WNG Gesetz über die Nutzung des Wassers